

## § 2312 BGB

(1) Hat der Erblasser angeordnet oder ist nach § [2049 BGB](#) anzunehmen, dass einer von mehreren [Erben](#) das Recht haben soll, ein zum Nachlass gehörendes Landgut zu dem Ertragswert zu übernehmen, so ist, wenn von dem Recht Gebrauch gemacht wird, der Ertragswert auch für die Berechnung des Pflichtteils maßgebend. Hat der Erblasser einen anderen Übernahmepreis bestimmt, so ist dieser maßgebend, wenn er den Ertragswert erreicht und den Schätzwert nicht übersteigt.

(2) Hinterlässt der Erblasser nur einen [Erben](#), so kann er anordnen, dass der Berechnung des Pflichtteils der Ertragswert oder ein nach Absatz 1 Satz 2 bestimmter Wert zugrunde gelegt werden soll.

(3) Diese Vorschriften finden nur Anwendung, wenn der [Erbe](#), der das Landgut erwirbt, zu den in § [2303 BGB](#) bezeichneten [pflichtteilsberechtigten Personen](#) gehört.